



## Öffentlicher Verkehr Kanton Graubünden

### Förderbeiträge an Versuchsbetriebe

#### Leitfaden und Bedingungen

##### RECHTLICHE GRUNDLAGEN:

- **VERFASSUNG DES KANTONS GRAUBÜNDEN (ART. 82 ABS. 3 KV; BR 110.100)**
- **GESETZ ÜBER DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHR IM KANTON GRAUBÜNDEN (GÖV; BR 872.100)**
- **VERORDNUNG ÜBER DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHR IM KANTON GRAUBÜNDEN (VÖV; BR 872.150)**

##### **Art. 19 Versuchsbetriebe**

- <sup>1</sup> Der Kanton kann während des Versuchsbetriebs Beiträge gewähren.
- <sup>2</sup> Nach Abschluss des Versuchsbetriebs hat die Finanzierung des Vorhabens gemäss Artikel 12 oder gemäss Artikel 21 dieses Gesetzes zu erfolgen.
- <sup>3</sup> Ein Versuchsbetrieb wird auf eine Dauer von bis zu fünf Jahren anerkannt.

Beitragsgesuche sind rechtzeitig vor Bestellung einzureichen (Art. 24 Abs. 4 GöV i.V.m. Art. 32 Abs. 1 GöV).

#### BEITRAGSGEWÄHRUNG UND BEITRAGSBEMESSUNG

Gemäss Art. 19 Abs. 1 GöV kann der Kanton Beiträge während des Versuchsbetriebs gewähren. Nach Abschluss des Versuchsbetriebs hat die Finanzierung des Vorhabens gemäss Artikel 12 oder gemäss Artikel 21 dieses Gesetzes zu erfolgen (Art. 19 Abs. 2 GöV). Die Dauer eines Versuchsbetriebs beläuft sich auf bis zu fünf Jahre (Art. 19 Abs. 3 GöV).

##### **Voraussetzungen**

Ein Versuchsbetrieb liegt vor, wenn Vorhaben im öffentlichen Verkehr oder im Schienengüterverkehr befristet getestet werden (Art. 19 Abs. 1 VöV). Die Befristung auf bis zu fünf Jahre ist projektbezogen festzulegen. Ein Versuchsbetrieb setzt eine im Voraus projektbezogen definierte Zielsetzung voraus, die zumindest teilweise messbar ist (Art. 19 Abs. 2 VöV). Werden die festgelegten Ziele erreicht, kann die weitere Finanzierung als Betriebsbeitrag über Art. 12 oder 21 GöV erfolgen (Art. 19 Abs. 2 GöV).

##### **Ungedeckte Kosten und Bemessung**

Gemäss Art. 17 Abs. 2 GöV beträgt der maximale Beitragssatz für Kantonsbeiträge an Versuchsbetriebe bis zu 50 Prozent an den ungedeckten Kosten.

Als ungedeckte Kosten eines Versuchsbetriebs gelten die für das Vorhaben entstandenen Kosten inklusive Aufwendungen für allfällige Infrastruktur (Art. 19 Abs. 3 VöV).

An die ungedeckten Kosten eines Versuchsbetriebs werden 50 Prozent gewährt (Art. 19 Abs. 4 VöV).

## BEDINGUNGEN FÜR FÖRDERBEITRÄGE AN VERSUCHSBETRIEBE

Die zugesicherten Förderbeiträge sind Maximalbeiträge pro Beitragsgesuch. Auf die Gewährung von Förderbeiträgen besteht kein Rechtsanspruch (Art. 13 Abs. 2 VöV). Weicht die realisierte Bestellung vom Gesuch ab, die der Beitragsverfügung zugrunde liegt, kann der Kanton die Beiträge an das Vorhaben kürzen, streichen oder zurückfordern (Art. 24 Abs. 4 GöV i.V.m. Art. 33 Abs. 1 GöV).

Die Schlussabrechnung für Förderbeiträge ist dem Amt fristgerecht einzureichen (Art. 14 Abs. 1 VöV).

Werden Bestellungen vor Beitragszusicherung getätigt, so werden keine Beiträge gewährt, es sei denn, dass die vorzeitige Bestellung durch den Kanton bewilligt wurde, wobei eine vorzeitige Bewilligung keinen Anspruch auf eine Beitragsgewährung verleiht (Art. 24 Abs. 4 GöV i.V.m. Art. 32 Abs. 2 und 3 GöV).

Allfällige Bundesbeiträge sind bei der Bemessung zu berücksichtigen (Art. 24 Abs. 1 GöV) und diese haben für kantonale Beiträge keine bindende Wirkung (Art. 24 Abs. 2 GöV). Förderbeiträge nach dem GöV können kumuliert werden und dürfen in der Regel mit andern Beiträgen von Bund und Kanton 80 Prozent der Aufwendungen für das einzelne Projekt nicht übersteigen (Art. 24 Abs. 3 GöV).

## FORMALE ANFORDERUNGEN UND ABWICKLUNG

- Das Beitragsgesuch ist mit den notwendigen Beilagen schriftlich dem Amt für Energie und Verkehr einzureichen (Art. 13 Abs. 1 VöV). Dies kann elektronisch an [foerderbeitraege@aev.gr.ch](mailto:foerderbeitraege@aev.gr.ch) erfolgen.
- Das Beitragsgesuch gilt erst als eingereicht, wenn ein entsprechendes Bestätigungsmail vom Amt für Energie und Verkehr vorliegt. Nach erfolgter positiver Prüfung verfügt die zuständige Behörde die Höhe der finanziellen Leistung und die einzuhaltenden Auflagen und Bedingungen.
- Nach Abschluss der geplanten Massnahmen ist durch den Gesuchstellenden die Schlussabrechnung mit den notwendigen Beilagen dem Amt für Energie und Verkehr zuzustellen, elektronisch an [finanzen@aev.gr.ch](mailto:finanzen@aev.gr.ch). Die Auszahlung des Beitrags erfolgt nach Prüfung aller Unterlagen (Art. 14 Abs. 2 VöV). Der Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin verpflichtet sich, dem Amt für Energie und Verkehr auf dessen Aufforderung hin alle mit der Beitragsgewährung zusammenhängenden Daten wie Abrechnungen, Beiträge Dritter etc. mitzuteilen.

## EINZUREICHENDE UNTERLAGEN

Dem Beitragsgesuch sind alle Dokumente beizulegen, welche zur Beurteilung notwendig sind:

- Gesuchschreiben inkl. Angaben der Versuchsdauer des Versuchsbetriebs
- Beschrieb des Versuchsbetriebs inkl. Darlegung der zumindest teilweise messbaren Zielsetzung
- Je nach Vorhaben: Übersicht der Linienführung
- Detaillierte Kostenzusammenstellung
- Darlegung Leistungen von Dritten (Gemeinden, Regionen etc.)



Unvollständige Gesuche werden erst nach Eintreffen der fehlenden Unterlagen weiterbearbeitet.

#### **AUSKÜNFTE**

Weitere Auskünfte erteilt das Amt für Energie und Verkehr unter Tel. 081 257 36 24.